

am deutschen Unternehmen die Einfuhr des französischen Likörs „Cassis-de-Dijon“. Der EuGH entschied hingegen: Was in einem Staat der Gemeinschaft erlaubt ist, darf auch in allen anderen verkauft werden. Damit ermöglichen die Richter letztlich den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Das Urteil hatte u. a. zur Folge, dass in Deutschland seit Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts importiertes Bier angeboten werden darf, das nicht nach dem deutschen Reinheitsgebot von 1516 gebraut worden ist.

Ungleichbehandlungsurteile: Im „Fall Kalanke“ hatten die Richter zu entscheiden, ob das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das eine Frauenquote bei Stellen im öffentlichen Dienst vorsah, mit dem EG-Recht vereinbar ist. Bei gleicher Qualifikation gegenüber einem Mitbewerber erhielten Frauen automatisch den Posten. Dagegen klagte ein Mitarbeiter, weil er sich benachteiligt sah. Die Richter des Gerichtshofes erklärten für Recht: Eine solche Regelung verstößt gegen die EG-Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Erwerbsleben. Diese verbietet jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, besagt aber gleichzeitig, dass dies kein Verbot von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bedeute.

Im „Fall Marschall“ entschied das Gericht anders. Hier hatte ein Lehrer gegen das Land Nordrhein-Westfalen geklagt, das die Möglichkeit eröffnet, Frauen bei gleicher Leistung bevorzugt zu befördern. Anders als in Bremen sieht das Gesetz Nordrhein-Westfalen aber keine automatische, zwangsweise Bevorzugung von Frauen vor. Diese Regelung erklärten die Richter in Luxemburg für zulässig.

Pauschalreisenurteil: Die Europäische Gemeinschaft verabschiedete 1990 die Pauschalreiserrichtlinie, die bis Ende 1992 nationales Recht hätte umgesetzt sein müssen. Sie führte eine Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter ein, wonach ein Beispiel bei einem Konkurs des Reiseveranstalters seinen Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge haben. Die Bundesrepublik Deutschland setzte die Richtlinie nicht fristgemäß um. Kunden eines in Konkurs gegangenen Reiseunternehmens klagten deshalb vor dem EuGH und gewannen den Prozess: Die Richter verurteilten die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Schadenersatz.

Genet & Loos-Urteil: Danach sind die Gemeinschaftsregeln kein Völkerrecht, sondern ein Recht sui generis, das unmittelbar in den Mitgliedsländern der Europäischen Union gilt. Die Bürgerin und der Bürger dürfen sich vor nationalen Gerichten auf EU-Recht berufen.

Kunst der europäischen Richter besteht immer darin, verschiedene Sichtweisen zu reflektieren, ohne dass dies zu einer klaren Rechtsprechung gefährden darf. Ein Feld, bei dem dies zu diesem Balanceakt kommen kann, ist die Verbraucherrichtlinien, bei der nicht selten eine Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen und denen der Allgemeinheit vorgenommen wird. Der Europäische Gerichtshof begünstigt durch seine Urteile und Auslegungen die Entwicklung des europäischen Rechts, das für die Organe der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten, für die einzelstaatlichen Gerichte und für Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen gültig ist. Der Gerichtshof ist eine unabhängige Einrichtung, die über die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts wacht.

In jedem Fall werden sich durch das voranschreitende Zusammenwachsen der Europäischen Union die Kompetenzfragen damit Souveränitätsfragen weiter zuspitzen.

Methodik der Fallbearbeitung

Regierungsdirektor Klaus Weber, Regierungspräsidium Chemnitz

Der praktische Fall: Eine ungeliebte Buchführung

A. Sachverhalt

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
09105 Chemnitz

Chemnitz, den 25.3.2006

Herrn
Anton Schneider
Dresdner Str. 50
09104 Chemnitz

Straßenverkehrsrecht
Vollzug der StVZO

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Stadt Chemnitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Ihnen wird aufgegeben, für die Dauer eines Jahres für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen C-A 2000, C-A 2001 und C-A 2002 und die entspr. Ersatzfahrzeuge Fahrtenbücher zu führen.
2. Ihnen wird aufgegeben, die entspr. Fahrzeugscheine unverzüglich, spätestens bis 2. April 2006, hier vorzulegen, damit die Fahrtenbuchauflagen eingetragen werden können.
3. Zu Beginn und Ende einer Fahrt mit den unter Ziffer 1 genannten Fahrzeugen ist der Km-Stand in das jeweilige Fahrtenbuch einzutragen.
4. Für die Ziffer 1 – 3 des Tenors dieses Bescheides wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung festgelegt.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100 Euro festgesetzt.

Begründung:

Sie sind Inhaber eines Unternehmens der Computerbranche und Halter der vorgenannten Fahrzeuge sowie des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999.

Der Fahrer des auf Sie zugelassenen Fahrzeugs der Marke Opel mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 hat am 15. Oktober 2005 in Leipzig verbotswidrig überholt. Das entsprechende Bußgeldverfahren musste die Stadt Leipzig einstellen, da Sie sich nicht dazu äußerten, welche Person das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt geführt hatte.

Daraufhin hat unsere Behörde mit Bescheid vom 20. Januar 2006 für das genannte Fahrzeug und für ein evtl. Ersatzfahrzeug eine Fahrtenbuchanordnung für 6 Monate erlassen, die inzwischen bestandskräftig wurde.

Mittlerweile ist aktenkundig, dass mit dem vorgenannten Fahrzeug 2 weitere Verkehrsverstöße begangen wurden:

Am 15. November 2005 um 20.12 Uhr wurde auf der BAB 4 in der Gemarkung Holzkirchen, Fahrtrichtung Erfurt, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Abzug der Toleranz um 69 km/h überschritten.

Am 4. Februar 2006 wurde auf der BAB 7, Gemarkung Müllerberg, in Fahrtrichtung Bremen, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Toleranz um 27 km/h überschritten.

In beiden Fällen machten Sie keine Angaben dazu, wer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug geführt hat.

Es ist deshalb erforderlich, Ihnen nunmehr gemäß § 31a StVZO für alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge einschl. evtl. Ersatzfahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen.

Insbesondere kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass ähnliche Verkehrsverstöße nun auch mit den anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen begangen werden.

Die Dauer der nunmehrigen Anordnung auf 12 Monate ist zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle und auch zur präventiven Einwirkung auf Sie und Ihre Mitarbeiter als mögliche Fahrzeugführer erforderlich.

Die Eintragung der Fahrtenbuchanordnung in den jeweiligen Kfz.-Schein ist geboten, damit bei evtl. polizeilichen Kontrollen nachvollzogen werden kann, dass eine Fahrtenbuchanordnung vorliegt.

Die Eintragung des jeweiligen Kilometerstandes in das Fahrtenbuch gewährleistet, dass nachgeprüft werden kann, welche Fahrstrecken zurückgelegt wurden. Im Hinblick auf die bisherigen Verkehrsverstöße ist diese Regelung angemessen und verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der im Bescheid genannten Festlegungen ist aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten.

Ansonsten könnten Sie und Ihre Mitarbeiter durch Erhebung des Widerspruchs und dadurch eintretender aufschiebender Wirkung auf unabsehbare Zeit auf die im jetzigen Bescheid genannten Fahrzeuge ausweichen. Verkehrsverstöße wären dann auch bei diesen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen nicht zurechenbar. Das kann wegen der Vielzahl der bisherigen Verkehrsverstöße mit dem auf Sie zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 wg. des öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr nicht hingenommen werden.

Ebenso mussten zum Zwecke der effektiven Kontrolle und Überprüfbarkeit die Anordnungen unter Ziffer 2 und 3 des Tenors mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden.

Kostenentscheidung ...

Rechtsbehelfsbelehrung: ordnungsgemäß

Hochachtungsvoll

Altenstein

Stadtrechtsrat

Anton Schneider
Chemnitz

Chemnitz, den 5. April 2006

An die
Stadtverwaltung
Chemnitz

Fahrtenbuchanordnung der Stadt Chemnitz
Bescheid vom 25. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgenannten Bescheid der Stadt Chemnitz erhebe ich Widerspruch.

Ich gehe von einer zügigen Entscheidung über meinen Widerspruch aus, damit ich nicht gesondert einen Eilantrag bei der Widerspruchsbehörde oder bei Gericht stellen muss.

Ich werde durch die Festlegung der Fahrtenbücher für alle auf mich zugelassenen Fahrzeuge unverhältnismäßig belastet. Als Unternehmer und Steuerzahler muss ich Umsatz machen und Geld verdienen, auch um meine Mitarbeiter zu bezahlen. Weder ich noch meine Mitarbeiter haben Zeit, auch noch die von der Behörde geforderten umfangreichen Aufzeichnungen zu machen.

Weiterhin ist die Zeitdauer der Anordnung für die Fahrzeuge nicht nachvollziehbar, zumal bei dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 „nur“ 6 Monate festgelegt wurden und nur mit diesem Fahrzeug Verkehrsverstöße nachgewiesen sind. Die nunmehr festgelegte Länge auf 12 Monate ist übertrieben und unverhältnismäßig.

Die Eintragung in die Kfz.-Scheine halte ich für überflüssig, sie bringt bei Kontrollen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Die Forderung nach Eintragung des Kilometerstandes in das Fahrtenbuch ist rechtswidrig, da eine Rechtsgrundlage dafür nicht ersichtlich ist.

Abschließend rüge ich, dass ich vor Ergehen der Anordnung der Stadt Chemnitz nicht angehört worden bin.

Aus den von mir dargelegten Gründen ist meinem Widerspruch stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Schneider

Stadt Chemnitz

Chemnitz, den 15. April 2006

Der Oberbürgermeister

An das
Regierungspräsidium
Chemnitz

Straßenverkehrsrecht
Fahrtenbuchanordnung gegen Herrn Anton Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit können wir dem Widerspruch nicht abhelfen.

Wir legen deshalb die Akte der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor.

Vorab verweisen wir vollinhaltlich auf unseren Bescheid vom 25. März 2006.

Der Vortrag des Widerspruchsführers im Schriftsatz vom 5. April 2006 ist unbeachtlich.

Tatsache ist, dass mit dem auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-A 1999 in der Zeit zwischen der ersten Verkehrsordnungswidrigkeit und der Auferlegung des Fahrtenbuches am 20. Januar 2006 weitere Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen wurden, ohne dass der Fahrzeugführer festgestellt werden konnte.

Bei diesen beiden zusätzlichen Ordnungswidrigkeiten handelt es sich nicht um einfache Verkehrsverstöße, sondern erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen mit entspr. schwerwiegenden Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer.

Um zu vermeiden, dass der Widerspruchsführer oder seine Mitarbeiter auf andere Fahrzeuge als das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen C-A 1999 (bei welchem bereits eine Fahrtenbuchanordnung besteht) ausweichen, ist die Erstreckung auf die übrigen, auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeuge für die Dauer von 12 Monaten erforderlich gewesen. Ebenso vertretbar und geboten ist die Einbeziehung der jeweiligen Ersatzfahrzeuge.

Nicht nachvollziehbar ist der Vortrag des Antragstellers, die Führung von Fahrtenbüchern bereite unzumutbaren Aufwand und Arbeit. Bereits aus steuerlichen Gründen ist der Widerspruchsführer gezwungen, entspr. Nachweise für seine betrieblichen Fahrzeuge zu führen.

Sowohl die Eintragung der Fahrtenbuchanordnung in den Fahrzeugschein als auch die Eintragung des Kilometerstandes in die jeweiligen Fahrtenbücher ist aus Gründen der Überprüfbarkeit und Kontrolle erforderlich und bedeutet nur einen geringen Aufwand für den Widerspruchsführer.

Daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides rechtmäßig ist, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann es nicht hingenommen werden, dass Verkehrsverstöße mit Fahrzeugen des Widerspruchsführers begangen werden, Sanktionen aber ausbleiben, weil der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann.

Die Vielzahl der Verstöße in jüngster Zeit lässt erwarten, dass auch in Zukunft mit Verkehrsverstößen durch Fahrzeuge des Widerspruchsführers zu rechnen ist.

Wir haben Herrn Schneider darüber informiert, dass die Angelegenheit nunmehr von der Widerspruchsbehörde weiter bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Altenstein
Stadtrechtsrat

Ferdinand Klug
Rechtsanwalt

Chemnitz, den 25. April 2006

An das
Regierungspräsidium
Chemnitz

Straßenverkehrsrecht
Widerspruch des Herrn Anton Schneider gegen die Fahrtenbuchanordnung der Stadt Chemnitz vom 25. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage der Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Schneider anwaltlich vertrete.

Ich verweise ausdrücklich auf dessen Ausführungen im Widerspruchsschreiben und gehe ebenfalls davon aus, dass bis Anfang Mai 2006 entschieden wird.

Ansonsten müsste ich, wie auch Herr Schneider schon betonte, Eilverfahren einleiten.

Abschließend beantrage ich meine Hinzuziehung als Rechtsanwalt in diesem Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Die Stadt Chemnitz hat eine Kopie dieses Schriftsatzes erhalten.

Hochachtungsvoll
Klug
Rechtsanwalt

Stadt Chemnitz
Chemnitz, den 30. April 2006

An das
Regierungspräsidium
Chemnitz

Straßenverkehrsrecht
Fahrtenbuchanordnung gegen Herrn Anton Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenanntem Widerspruchsverfahren teilen wir noch abschließend mit, dass die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu verneinen ist.

Rechtsanwalt Klug hat keine weiteren Ausführungen zur Sache gemacht, seine Tätigkeit ist für den Ausgang des Widerspruchsverfahrens unerheblich.

Mit freundlichen Grüßen
Altenstein
Stadtrechtsrat

Aufgabe:

1. Prüfen Sie gutachterlich die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs.
2. Fertigen Sie entspr. der unter 1. von Ihnen getroffenen Entscheidung den Tenor des Widerspruchsbescheides, der am 12. Mai 2006 ergeht (mit kurzer Begründung der Tenorierung).

Hinweis: Die Festsetzung der Gebühr für den Ausgangsbescheid ist zutreffend.

B. Lösungshinweise:

1. Zulässigkeit¹

1. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art, eine Zuweisung an ein anderes Gericht besteht nicht.

Die Streitigkeit wurzelt in der StVZO (Straßenverkehrsrecht, bes. Polizeirecht) als öffentlich-rechtliche Norm und es be-

¹ Siehe dazu die Klausuren des Verfassers „Ein Fahrlehrer auf Abwegen“, VR 2003, 421 ff. und „Ende des Leipziger Messetreffs“, apf 2003, 220 ff., sowie „Die Zschopauer Zusicherung“, apf 2006, 186 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 12. A., 2003, Anm. 12 vor § 68.

steht ein typisches Über- und Unterordnungsverhältnis (sog. Subordinationstheorie²).

2. Statthaftigkeit des Widerspruchs, § 68 VwGO

Es muss ein Verwaltungsakt i.S. des § 35 S. 1 VwVfG vorliegen. Die Behörde hat hier einen Verwaltungsakt in Form einer Fahrtenbuchanordnung nach § 31a StVZO erlassen. Die Tatbestandsmerkmale des § 35 S. 1 VwVfG liegen vor, insbes. auch die „Regelungswirkung“³.

3. Form und Frist, § 70 I VwGO

Hier unproblematisch, bes. Erörterungen sind überflüssig.

4. Beschwer (Widerspruchsbefugnis nach § 70 I 1 VwGO i.V. mit § 42 II VwGO analog)

Auch diese ist unproblematisch gegeben. Der Widerspruchsführer ist Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes⁴.

5. Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Widerspruchsbehörde⁵

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde ergibt sich aus § 73 I 2 VwGO⁶.

a) Eine Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 73 I 2 Nr. 3 VwGO) scheidet aus, es handelt sich hier, wie bereits dargestellt, um besonderes Polizeirecht.

b) Nach § 73 I 2 Nr. 2 VwGO ist die Ausgangsbehörde selbst Widerspruchsbehörde, wenn die nächsthöhere Behörde gegenüber der Ausgangsbehörde (Stadt Chemnitz) eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist.

aa) Den Fall einer obersten Bundesbehörde (z. B. Bundesministerium) als nächsthöhere Behörde gegenüber einer kommunalen Behörde muss man nicht näher erörtern.

bb) Jedoch könnte eine oberste Landesbehörde in Bezug zur Stadt Chemnitz als Ausgangsbehörde die „nächsthöhere Behörde“ sein. Hierzu sind die entspr. landesrechtlichen Regelungen zur Verwaltungsorganisation maßgebend.

Das Sächsische Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz, StVZustG⁷) bestimmt in § 4 die Zuständigkeiten:

„(1) Straßenverkehrsbehörden i.S. des § 44 StVO und zuständige Behörde i.S. des § 73 I FeV und des § 68 I StVZO sind

1. das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als oberste Landesbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Verwaltungsbehörden,
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden.“

Daraus ergibt sich, dass die nächsthöhere Behörde gegenüber der Kreisfreien Stadt Chemnitz das Regierungspräsidium als „höhere Verwaltungsbehörde“ ist, also nicht die „oberste Landesbehörde“.

c) Es verbleibt demnach bei der „Generalklausel“ (im Zusammenhang mit der Frage nach der zuständigen Widerspruchsbehörde) des § 73 I 2 Nr. 1 VwGO, „nächsthöhere Behörde“ als Widerspruchsbehörde. Das ist wie die Erörterungen unter b) ergeben haben, das Regierungspräsidium Chemnitz.

6. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben und müssen nicht weiter erörtert werden.

7. Ergebnis: Der Widerspruch ist zulässig

II. Begründetheit:

Der Widerspruch ist begründet, wenn die Fahrtenbuchanordnung rechtswidrig oder unzweckmäßig ist (§ 68 I 1 VwGO) und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt (§ 113 I VwGO analog).

1. Rechtsgrundlage⁸:

- a) Rechtsgrundlage für die Fahrtenbuchanordnung ist § 31a I 1 StVZO.
- b) Rechtsgrundlage für die Fahrtenbuchanordnung betr. Ersatzfahrzeuge ist § 31 a I 2 StVZO.
- c) Rechtsgrundlage für die Eintragung in den Kfz.-Schein ist ebenfalls § 31a StVZO
- d) Rechtsgrundlage für die Eintragung des jeweiligen Km-Standes kann auch nur wiederum § 31a StVZO sein.

Anmerkung: Die Ausgangsbehörde (Stadt Chemnitz) hat im Bescheid vom 25. März 2006 mehrere Regelungen getroffen. Jede dieser Regelungen bedarf einer Rechtsgrundlage, wobei damit noch nicht geklärt ist, ob die jeweilige Rechtsgrundlage „zutrifft“. Diese Prüfung erfolgt anschließend insbes. bei der Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

2. Formelle Rechtmäßigkeit:

Hier sind die Prüfungspunkte Zuständigkeit, Form und Verfahren zu erörtern (siehe § 46 VwVfG).

a) Die Zuständigkeit der Stadt Chemnitz zum Vollzug der Vorschriften der StVZO ergibt sich aus § 68 I 1 StVZO i.V. mit § 3 III GemO (Kreisfreie Stadt Chemnitz als untere Verwaltungsbehörde). Außerdem werden die Kreisfreien Städte in § 4 I Nr. 3 des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes⁹ des Freistaates Sachsen ausdrücklich als „untere Verwaltungsbehörden“ benannt.

² Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. A., 2000, S. 45.

³ Eine Regelung i.S. des § 35 S. 1 VwVfG liegt vor, wenn die behördliche Maßnahme darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d. h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindenden Wirkung feststellt oder verneint werden (BVerwGE 55, 280, 285, und 77, 268, 271; OVG Lüneburg, NJW 2006, 291; Weber, Verwaltungsrechtliche Realakte, apf 2003, 27, 28).

⁴ Siehe § 28 I VwVfG; der begünstigende Verwaltungsakt ist ausdrücklich in § 48 I 2 VwVfG definiert.

⁵ Siehe dazu Weber, Zur Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde unter Berücksichtigung des Verwaltungsorganisationsgesetzes, apf 2004, LB Sachsen, S. 57 ff.

⁶ Diese Prüfung ist zu unterscheiden von der Frage nach der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde zum Erlass des Bescheides über die Fahrtenbuchanordnung (dazu später unter II 2, Zuständigkeitsprüfung als Teil der Prüfung der „formellen“ Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides).

⁷ Vom 5.5.2004, als Art. 10 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz), GVBl. S. 148, 153 ff.

⁸ Art. 20 III GG, Gesetzesvorbehalt in der Eingriffsverwaltung. Das VG Braunschweig stellt in 2 Beschlüssen (Eilverfahren nach § 80 V VwGO) betr. Fahrtenbuchanordnungen jeweils an den Anfang seiner Ausführungen die Frage nach der Rechtsgrundlage (NZV 2002, 103, und NVwZ-RR 2003, 686, 687); ebenso OVG Münster, NZV 1995, 374, und VRS 110/06, 153 (Urteil vom 30.11.2005 betr. Fahrtenbuchanordnung nach § 31a StVZO); VG Stuttgart, NJW 2006, 793. Anmerkung: Die VO der Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.4.2006 ist im BGBl. S. 988 ff. veröffentlicht worden. Art. 1 enthält die VO über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, FZV. Die dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.4.1999. Mit Art. 2 wird die StVZO geändert, d. h. diese Regelung bleibt grundsätzlich in Kraft. Insbes. ist die dieser Klausur zugrundeliegende Regelung des § 31a StVZO weder geändert noch aufgehoben worden. Sowohl Art. 1 als auch Art. 2 treten am 1.3.2007 in Kraft.

⁹ Siehe oben unter I 5 bei der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs (Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Widerspruchsbehörde).

